



VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufpreises zustehenden Forderung Eigentum des Verkäufers.
2. Wird die Ware vom Käufer vor Zahlung an Dritte veräußert, so gilt als vereinbart, dass die in der Person des Erwerbers entstehende Forderung gegen den Endkunden in Höhe der offen stehenden Rechnungen an den Verkäufer als abgetreten gilt. Der Eigentumsvorbehalt bleibt zugleich so lange bestehen, bis die Forderung des Verkäufers gegen den Käufer durch diesen beglichen wird.
3. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Der Käufer ist unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben.
4. Sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des Verwertungserlöses zzgl. Umsatzsteuer, aber mindestens 10 € zzgl. Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.

VIII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate bei Handelsgeschäften. Kosten für eine Fremdinstandsetzung oder Kosten, die durch eine vom Käufer veranlasste Fremdinstandsetzung (Fahrgeld, Arbeitslohn, Materialkosten usw.) entstehen, trägt der Käufer und nicht der Verkäufer (siehe Abschnitt VIII. 3).

Die Gewährleistung für den Fachhandel beschränkt sich auf den kostenlosen Ersatz von defekten Teilen.

2. Der Verkäufer behält sich das Recht der Ersatzlieferung vor, wobei das mangelhafte Kaufgut von einer Spedition, die der Verkäufer beauftragt, abgeholt wird, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.
3. Vom Käufer veranlasste Rücksendungen müssen frachtfrei erfolgen.